

to finding the same writer advocating totally opposite points of view“ (S. IX). Dementsprechend versteht W. selten einen Satz aus seinem Zusammenhang heraus, sondern stückelt seine Beweisführung aus isolierten Zitaten der verschiedensten Autoren zusammen. Dazu ein Beispiel: Unter Berufung auf Mon. III, 10 und 16 heißt es von Dantes Weltbild (S. 100 f.): „the separation of the earthly and ecclesiastical societies seems complete“; und weiter: „The natural end becomes as complete a good as the supernatural, and perfection may be achieved by the pursuit of either. But for all practical purposes the natural end of society is all that matters, and the spiritual, having nothing to do with the purely earthly problems of government and political obedience, can be ignored“. Die Belege, die W. anführt, gestatten diese Deutung nicht; vielmehr heißt es am Schluß der Mon. ausdrücklich: *mortalis ista felicitas quodam modo ad immortalem felicitatem ordinetur!* (Die Stelle ist W. nicht unbekannt, wird aber bloß viel später, S. 145, als Zeichen eines „complete breakdown of Dante's dualism“ zitiert.) Ein derartiges Verfahren führt zu den merkwürdigsten Ergebnissen: Bereits das Spätmittelalter soll das Prinzip der Gewaltenteilung gekannt haben, weil man damals die höchste Gewalt teils vom Herrscher, teils vom Volk habe ausgehen lassen (S. 226). Die Thomisten hätten eine allein auf Staatsraison begründete Politik angebahnt, weil sie nicht bloß Ideale predigten, sondern auch der Realität gerecht werden wollten (S. 122). Da einige Kanonisten dem Papst angeblich nur eine gelegentliche Jurisdiktion über die Bischöfe zugeschrieben haben, ergibt sich dem Verf. daraus als „logische Folge“ (!), daß auch die Bischöfe gelegentlich die Jurisdiktion über den Papst ausüben können (S. 353). Die Papsttheorie des Augustinus Triumphus sehe ganz und gar vom Bischofsamt ab und danach hätten Papst und Bischof von Rom zwei verschiedene Männer sein können, so daß eine Verbindung des Papsts mit Rom oder der römischen Kirche nicht notwendig gewesen sei (S. 391, 395, 399 usw.); die Zitate besagen das jedoch nicht, sondern zeigen lediglich, daß Augustinus im Papat die zwei Aspekte der Stellvertretung Christi kraft der petrinischen Tradition und des normalen Bischofsamts, also *potestas iurisdictionis* und *potestas ordinis* unterschieden hat. S. 338 f. handelt W. von den bischöflichen Kompetenzen: jeder Bischof sei Papst in seiner eigenen Diözese, ein wahrer Monarch gewesen, wohingegen die Jurisdiktion des Papsts auf Rom beschränkt gedacht wurde; den Beweis soll die Quaestio in utramque partem liefern (nach Goldast, nicht nach G. Vinays Ausgabe von 1939!): *papa habet monarchiam utriusque potestatis in Urbe, non tamen in orbe*. In Wirklichkeit ist diesem Satz, der aus einer Diskussion der Konstantinischen Schenkung stammt, allein zu entnehmen, daß der Papst nur in Rom die weltliche Gewalt hat, während seine geistliche Jurisdiktion überhaupt nicht erörtert wird. Diese Proben beleuchten zur Genüge die Eigenart des Buchs.

Noch ein Blick auf ein paar bezeichnende philologische Details. *In partibus Italiae* wird mit „some parts of Italy“ übersetzt, während schon der Zusatz *et non in aliis regnis* darauf hinweist, daß „some parts of“ zu streichen ist (S. 439). S. 235 heißt es: „According to Dante, the powers of the priesthood come from the emperor“; und dann: „the vicar of Christ may be deposed by the successor of the Caesars“. Der erste Satz stützt sich auf Mon. II, 11, wo von den *facultates*, d. h. vom Kirchenvermögen, die Rede ist; der zweite auf II, 12, wo der Kaiser allenfalls als *iudex ordinarius* des Papsts (*in temporalibus!*) bezeichnet, die Absetzungsfrage aber gar nicht berührt wird. Beispiele eines ähnlichen Textverständnisses ließen sich mehren.

Bonn

Hartmut Hoffmann

P. Jacques Cambell O.F.M.: *Vies Occitanes de Saint Auzias et de Sainte Dauphine, avec traduction française, introduction et notes* (= Bibliotheca Pontificii Athenaei Antoniani 12). Romae (Pontificium Athenaeum Antonianum) 1963. VIII, 268 S., 6 Tafeln, kart.

Die heiligen Eheleute Eleazar (occitanische Formen: Alzias, Alziari; Französisch: Aulzias, Auzias; spätere wissenschaftliche Form: Elzear) und Delphina (occitanisch: Dalphina; französisch: Dauphine) sind ein seltenes Beispiel für Frömmigkeit unter

dem Hochadel des 14. Jh. Natürlich sind sie sowie viele biographische Daten durch glaubwürdige Dokumente der Zeit belegt und als geschichtlich verbürgt. Das eher bewundernswerte als nachahmungswürdige Beispiel ewiger Keuschheit auch innerhalb ihrer dreiundzwanzigjährigen Ehe brachte dem jungen gräflichen Paar sofort die Verehrung des Volkes in der Provence und im Languedoc ein. Obwohl Eleazar und Delphina Grafen von Ariano im angevinischen Königreich Neapel waren, scheint diese Verehrung nicht in Italien entstanden zu sein.

Es existiert eine Doppelbiographie in provenzalischer Sprache, die auf das Ende des 14. Jh. zurückgeht (einzige Handschrift: Paris B. N. franc. 13504). Sie wurde erstmalig von Pansier herausgegeben, mit einer kurzen Einführung und einigen wenigen geschichtlichen Anmerkungen. Im Jahre 1928 entstand eine nicht veröffentlichte Untersuchung von Frl. M. Dulong. Pater Cambell hat sich zur Aufgabe gemacht, die von seinen Vorgängern gesammelten Fakten zusammenzustellen, die literarischen und historischen Probleme zu diskutieren, die die beiden Viten aufwerfen, und die Fakten mit Beobachtungen zu vervollständigen, die er hauptsächlich bei einem Vergleich mit den Unterlagen des Kanonisierungsprozesses der Delphina machte, die auch veröffentlicht werden sollen.

Bei der Untersuchung des erhaltenen provenzalischen Textes erkannte Dulong, daß es sich um eine in der Gegend von Albi entstandene Übersetzung handelt. Cambell stellte genau fest, daß diese unter dem Protektorat von Guillaume de Voûte verfaßt wurde, der von 1383–1397 Bischof von Albi war. Bei dem lateinischen Text, der als Grundlage der Übersetzung diente, sind zwei Formen zu unterscheiden: 1) die ursprüngliche, die nicht erhalten ist, in der die beiden Viten getrennt behandelt wurden; 2) die endgültige lateinische Form, leicht abgeändert, in der sie zusammengelegt und als Ganzes behandelt werden. Cambell unternimmt es sogar, folgende Entwicklungsphasen des Textes vorzuschlagen: 1) *Vita brevis Eleazari*, kurz nach 1327; 2) *Vita maior*: 1352–1360; 3) *Vita maxima*: 1361–1363; 4) *Vita duplex S. Elzearii et Delphinae*: 1363–1369. Ich weiß nicht, ob die Zeugnisse, die Cambell bringt, die Existenz der Phasen 2) und 3) genügend rechtfertigen; der Autor nimmt selbst Abstand von diesen beiden Zwischenstufen. (S. 22). – Cambell schlägt als möglichen Autor von 1) den Franziskanermönch François de Meyronnes vor. Der lateinische Text 4) vom Leben Eleazars ist erhalten. Der Teil, der Delphina behandelt, ist dagegen schon vor langer Zeit verlorengegangen.

Um die beiden Heiligen (Delphina wurde allerdings niemals offiziell heilig gesprochen) zu datieren, kann Cambell sichere Anhaltspunkte geben. Er erhielt sie aus einem Vergleich der beiden Viten, aus Zeugnissen über die beiden Kanonisationsprozesse und aus verschiedenen Originaldokumenten aus Archiven. Aus all diesem geht klar hervor, daß Delphina 1284 geboren wurde und Eleazar, der zwei Jahre jünger war, 1286. Sie waren schon seit frühester Kindheit verlobt und heirateten im Jahre 1300. Verschiedene Zeugnisse berichten, daß Auzias an Kriegen in Mittel- und Süditalien teilnahm; z. B. an dem Kampf gegen Heinrich VII. vor Rom 1312 und an der Eroberung von Ariano im Jahre 1313, ebenso über seine Ernennung zum Grafen von Ariano. 1317 wurde er, zusammen mit Delphina, zum Ratgeber des Herzogs Karl von Anjou ernannt. Eleazar wurde nach Paris geschickt, wo er am 27. September 1323 starb. Delphina führte in Neapel und später in der Provence weiterhin ein Leben der Keuschheit, Barmherzigkeit und Armut, widmete sich ganz der Tröstung der Betrübten und predigte den Armen das Evangelium. Sie starb am 26. November 1360 in Apt.

Von besonderem geschichtlichem Interesse ist noch eine Stelle der Lebensbeschreibung der Delphina, in der der berühmte katalanische Arzt und Universalgelehrte Arnau de Vilanova erwähnt wird, der damals in Marseille lebte (c. IV, 3a–d).

Die französische Übersetzung des provenzalischen Textes ist im allgemeinen einwandfrei. In den Anmerkungen werden Personen- und Ortsnamen erläutert und die notwendigen Zeitangaben gemacht. Die Kommentare sind zuweilen zu findig (z. B. zu Vita der Delphina III, 1 Anführung von sieben Heiligen, deren Tugend beispielhaft war). Die Verzeichnisse wirken etwas konventionell, weil ständig die französischen und provenzalischen Formen vermischt gebraucht werden. Auch die Methode,

die der Autor in seiner Arbeit verfolgt, läßt etwas zu wünschen übrig: Die Einleitung enthält weder kritische Anmerkungen noch Zitate in Fußnoten. Man findet keine Angaben von Varianten oder zweifelhaften Lesarten der Handschrift. Auch Korrekturen des Herausgebers sind nicht angemerkt, ausgenommen Auslassungen oder Umstellungen des lateinischen Textes in der Vita des Eleazar. Der Leser muß also, ohne es nachprüfen zu können, der Versicherung Cambells Glauben schenken, daß er einen der Handschrift völlig getreuen Text vorlegt. Die Ausgabe enthält sechs Illustrationen nach Stichen des 17.–20. Jh.; wir vermüßten Photographien von Gegenständen, Dokumenten oder Bauten, die eine geschichtliche oder archäologische Verbindung mit den beiden Heiligen herstellen.

Da dies jedoch alles relativ unbedeutende Einzelheiten sind, kann man sagen, daß Pater Cambell seine Aufgabe, Licht in das Leben und die Zeit dieser beiden provenzalischen Heiligen zu bringen, sehr zufriedenstellend erfüllt hat.

*Montserrat*

*Anscari Mundó*

Karl Reinerth: Das Heltauer Missale. Eine Brücke zum Lande der Herkunft der Siebenbürger Sachsen (= Siebenbürgisches Archiv Band 3). Köln/Graz (Böhlau) 1963. XXIII, 151 S., 3 Taf., kart. DM 16.—

Obwohl es noch eine große Anzahl weit bedeutender liturgischer Codices gibt, die noch nicht näher untersucht worden sind, begrüßt die liturgiewissenschaftliche Forschung dennoch die vorliegende Arbeit, die ein im Pfarramtsarchiv von Heltau bei Hermannstadt (Siebenbürgen) liegendes Missale aus dem 14. Jh. beschreibt. Es handelt sich um ein Voll-Missale (Plenar-Missale), in dem das Proprium de tempore vom Proprium de sanctis getrennt ist und der Canon seinen Platz zwischen der Pfingstvigil und der Tagesmesse (sonst meist zwischen Ostervigil und Tagesmesse, manchmal auch nach Epiphanie) einnimmt. Letzteres entspricht der Kölner Überlieferung. Es besteht nach den Untersuchungen des Verf. Verwandtschaft mit der Lütticher Handschrift, dem Cod. 157 der Kölner Dombibliothek. Einige Heiligenmessen legen enge Beziehungen zu Magdeburg nahe. Der Ansicht des Verf., daß das Zusammenwachsen von Sakramentar, Lektionar und Graduale zum Voll-Missale, wie es unser Codex zeigt, erst in Siebenbürgen erfolgt sei, möchte ich nicht zustimmen, da eine solche Redaktion nur in einem größeren kirchlichen Zentrum und niemals weit draußen „in der Provinz“ erfolgt ist. Unser Codex bzw. dessen Vorlage muß demnach von späteren Siedlern, vermutlich aus dem Gebiet um Magdeburg, in die neue Heimat gebracht worden sein. Für diese Annahme scheint auch zu sprechen, daß das Heltauer Missale nicht den siebenbürgisch-sächsischen Typus schlechthin darstellt, wie dies für das „Missale Cibiniense“ gilt, das in sieben, im wesentlichen gleichlautenden Handschriften aus dem 14. und 15. Jh., alle im Bruckenthal-Museum in Hermannstadt, auf uns gekommen ist. So kann leider unser Missale den Wanderweg der Vorfahren der Siebenbürger Sachsen doch nicht in dem Maße aufhellen, wie der Verf. meint. Wir sind jedoch dankbar für die eingehende Beschreibung dieser interessanten Handschrift und lesen gern über gelegentliche Längen hinweg.

*Regensburg*

*Klaus Gamber*

Heinrich Koller, Hrsg.: Reformation Kaiser Siegmunds. (= Monumenta Germaniae Historica. Staatsschriften des späteren Mittelalters, Band VI). Stuttgart (Hiersemann) 1964. VII, 416 S., kart. DM 72.—

In einer ausführlichen Einleitung berichtet der Bearbeiter über Handschriften und Ausgaben. Weiter befaßt er sich mit der Entstehungszeit und der Verfasserfrage. Was aufgrund der neueren Forschung dazu zu sagen ist, wird zusammengefaßt. Trotz mancher Bemühungen ist nicht mehr festzustellen, als daß die Schrift 1439 in Basel geschrieben wurde von einem juristisch gebildeten Mann, der längere Zeit am Basler Konzil teilgenommen hat. Das ist alles, was die R. S. selbst hergibt. Auch über Überarbeiter und Redaktoren der Handschriften läßt sich nichts Näheres ermitteln. Wichtig sind die Feststellungen des Bearbeiters über das Verhältnis der